

Beschluss

AZ: BSchK/23/2017/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

In dem Schiedsverfahren
des Genossen

Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

DIE LINKE – Kreisverband Hochsauerlandkreis – Kreisvorstand
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Wegen

Anfechtung von Wahlen

hat die Bundesschiedskommission am 13. Januar 2018 durch ihre Mitglieder beschlossen:

- 1. Die von der Kreismitgliederversammlung des Antragsgegners am 1. April 2017 vorgenommene Wahl des Kreisschatzmeisters ist ungültig.**
- 2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen**

Gründe:

I.

1. Am 1. April 2017 fand in Arnsberg eine Kreismitgliederversammlung des Antragsgegners statt, zu der ein Mitglied des früheren Kreisvorstands eingeladen hatte, dessen Amtszeit im Zeitpunkt der Einladung abgelaufen war. In der Einladung war die Wahl des Kreisvorstands angekündigt, allerdings ohne Nennung der Einzelfunktionen der Kreisvorstandsmitglieder, ebenso die Wahl der Finanzrevisionskommission. In der Versammlung hat ein Teilnehmer vorgetragen, keine Einladung erhalten zu haben.
2. Die Kreismitgliederversammlung hat beschlossen, die Frauenquote „bei den heutigen Wahlen auszusetzen“. Der Kreisverband hatte am 31.12.2016 64 Mitglieder, davon 19 Frauen.
3. Im Anschluss fand die Wahl des Kreisvorstands statt.
 - a) Dabei wurde zunächst ein als „Wahl eines Sprechers“ bezeichneter Wahlgang durchgeführt, in dem der Genosse X.X. mit 10 von 18 abgegebenen Stimmen gegen einen männlichen Mitbewerber gewählt wurde.
 - b) In einem weiteren, als „Wahl einer Sprecherin“ bezeichneten Wahlgang, wurde die Genossin X.X. mit 14 von 18 abgegebenen Stimmen ohne Mitbewerberin gewählt.
 - c) Sodann erfolgte die Wahl eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin. Gewählt wurde der Genosse X. X. mit 11 von 18 abgegebenen Stimmen gegen einen männlichen Mitbewerber.
 - d) Im Wahlgang zur Wahl eines Schatzmeisters/einer Schatzmeisterin wurde der Genosse X.X. mit 11 von 17 abgegebenen Stimmen gegen einen männlichen Mitbewerber, den Antragsteller, gewählt.
4. Bei der folgenden, in einem Wahlgang stattfindenden Wahl der beiden Mitglieder der Finanzrevisionskommission wurden der Genosse X.X. (10 von 17 abgegebenen Stimmen) und die Genossin X.X. (9 von 17 abgegebenen Stimmen) gegen drei männliche Mitbewerber gewählt.

II.

1. Der Antragsteller hat die von der Kreismitgliederversammlung vorgenommenen Wahlen mit Schreiben an die Landesschiedskommission vom 13. April 2017 angefochten. Zur Begründung hat er insbesondere vorgetragen:

- a) Zum Zeitpunkt der Einladung zur Kreismitgliederversammlung sei der „alte“ Kreisvorstand nicht mehr im Amt und daher nicht zur Einladung berechtigt gewesen.
 - b) In der Einladung hätte nicht nur die „Neuwahl des Kreisvorstands“ angekündigt werden dürfen, vielmehr seien alle zu wählenden Vorstandsfunktionen aufzuführen gewesen.
 - c) Die „Frauenquote“ hätte nicht „ausgesetzt“ werden dürfen.
 - d) Ein Genosse habe keine Einladung erhalten. Überhaupt habe die Mitgliederversammlung nicht überprüfen können, ob die Einladungen ordnungsgemäß versandt worden seien. Die Mandatsprüfungskommission sei zur Überprüfung des Stimmrechts der Anwesenden im Hinblick auf Eintrittsdatum und „Zwangsausritt“ (gemeint ist offenbar das Verfahren nach § 3 Abs. 3 der Bundessatzung – BS-) nicht in der Lage gewesen.
 - e) Weitere Rügen des Antragstellers beziehen sich auf die Vorlage des Finanzplans und den Revisionsbericht sowie auf den nach Auffassung des Antragstellers „Chaotischen“ Verlauf der Mitgliederversammlung. Im Einzelnen wird auf den Inhalt der den Beteiligten bekannten Wahlanfechtungsschrift des Antragstellers Bezug genommen.
2. Die Landesschiedskommission hat den Schiedsantrag mit Beschluss vom 20. Mai 2017, ausgefertigt am 20. Juli 2017, zurückgewiesen. Sie ist der Auffassung, dass die von der Kreismitgliederversammlung beschlossene „Aufhebung der Quotierung“ nach § 10 Nr. 4 der Satzung (gemeint ist wohl die Bundessatzung) „möglich“ sei. Wegen der weiteren Entscheidungsgründe wird auf die den Beteiligten bekannte Ausfertigung des Beschlusses Bezug genommen.
 3. Gegen diesen Beschluss der Landesschiedskommission hat der Antragsteller mit bei der Bundesschiedskommission am 2. August 2017 eingegangenem Schriftsatz Beschwerde erhoben. Er hat seinen erstinstanzlichen Vortrag wiederholt.
 4. Der Bundesschiedskommission lag die Akte des erstinstanzlichen Verfahrens nicht vor. Sie hat die Beteiligten mit Beschluss vom 25. November 2017 darauf hingewiesen, von welchem Sachverhalt sie auszugehen beabsichtigt, sowie den Beteiligten Hinweise zur Rechtslage und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der *Antragsgegner* hat daraufhin Einladung, Protokoll und Wahlprotokoll der Mitgliederversammlung vorgelegt.

III.

Gegen die Zulässigkeit der Beschwerde bestehen keine Bedenken. Zwar ist der Zeitpunkt des Zugangs der angefochtenen Entscheidung bei dem Antragsteller nicht nachgewiesen, im Hinblick auf das Ausfertigungsdatum ist aber von einem Zugang nach dem 20. Juli 2017 und damit von einer fristwahrenden Einlegung der Beschwerde auszugehen.

IV.

Die Beschwerde ist nur zum Teil begründet.

1. Die Bundesschiedskommission geht – wie offenbar auch die Landesschiedskommission – von einer zulässigen Wahlanfechtung aus. Der Antragsteller war wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer und unterlegener Wahlbewerber. Allerdings lief die Anfechtungsfrist am 17. April 2017 ab. Der Eingang der Wahlanfechtungsschrift ist nicht für die Bundesschiedskommission erkennbar dokumentiert. Die Wahlanfechtungsschrift trägt das Datum vom 13. April 2017, einem Donnerstag. Zu seinen Gunsten unterstellt, dass der Antragsteller das Wahlanfechtungsschreiben alsbald nach der Verfertigung zur Post gegeben hat, kann von einem fristwahrenden Zugang bei der Landesschiedskommission bis zum folgenden Montag ausgegangen werden. Auch die Landesschiedskommission hat offenbar gegen die Fristwahrung keine Bedenken gehabt.

2. Die Wahlen sind nicht schon deshalb ungültig, weil ein Mitglied des Kreisvorstands eingeladen hat, dessen Amtszeit abgelaufen war.
Zwar kennen weder das Satzungsrecht der LINKEN, noch das allgemeine Vereins- und Verbandsrecht einen Grundsatz der Fortführung von Ämtern und Mandaten über das Ende der Wahlzeit hinaus. Ausnahmsweise räumt die Rechtsprechung aber dem Vereinsvorstand, dessen Amtszeit abgelaufen ist, noch das Recht ein, eine Mitgliederversammlung zur Wahl seiner Nachfolger einzuberufen,
so z. B. Kammergericht Berlin, Urteil vom 13.7.1971, Az. 1 W 1305/71,
Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 18.4.1985, Az. 2 Z 100/84.
Die Bundesschiedskommission wendet diesen Grundsatz regelmäßig auch auf parteiinterne Wahlen an, denn er dient, wie auch im allgemeinen Vereinsrecht, dem Ziel, es einem Gebietsverband zu ermöglichen, „aus eigener Kraft“, d. h. ohne Eingriff Dritter, seine Handlungsfähigkeit wiederherzustellen.
3. Die Wahl des Kreisvorstands ist auch nicht deshalb ungültig, weil in der Einladung die Einzel Funktionen, für die Kreisvorstandsmitglieder zu wählen sind, nicht bezeichnet wurden.
Durch das satzungsrechtliche Ankündigungsgebot von Wahlen (§ 31 Abs. 5 der Bundessatzung – BS –) sollen die teilnahmeberechtigten Mitglieder in die Lage versetzt werden, sich Kenntnis von den in der Versammlung zur Entscheidung anstehenden Gegenständen zu verschaffen und eine begründete Entscheidung über eine Teilnahme an der Versammlung zu treffen. Die Angaben müssen so genau sein, dass das Mitglied über die Notwendigkeit seiner Teilnahme entscheiden und sich auf die anstehenden Entscheidungen ordnungsgemäß vorbereiten kann (NK-BGB/Heidel/Lochner, 2. Aufl., 2012, § 32 RNr. 15; Otto in jurisPK – BGB – 7. Aufl. 2014, § 32 RNr. 17; Palandt/Ellenberger, BGB, 71. Aufl. 2012 - § 32 RNr 4).
Die Angabe in der Einladung, dass der Kreisvorstand neu zu wählen ist, genügt diesen Erfordernissen. Für jedes Mitglied war durch diese Angabe klar, dass über die personelle Zusammensetzung des Leitungsorgans des Kreisverbands zu entscheiden ist, dass also eine für die zukünftige und politische Arbeit des Kreisverbands bedeutsame Entscheidung zu treffen ist. Der Angabe der Einzelfunktionen bedurfte es dazu nicht. Eine solche Angabe ist in vielen Fällen auch deshalb gar nicht möglich, weil mangels einer Satzungsregelung über die konkrete Zusammensetzung des Kreisvorstands erst in der Mitgliederversammlung selbst entschieden wird.
4. Die übrigen, von dem Antragsteller im ersten Rechtszug erhobenen Rügen sind entweder nicht hinreichend substantiiert (Einladungsmängel, Mängel bei der Prüfung des Stimmrechts der Teilnehmer, nach Auffassung des Antragstellers „chaotischer“ Verlauf der Versammlung) oder stehen in keinem Zusammenhang mit den angefochtenen Wahlen (Finanzplan, Mängel der Rechnungslegung und der Entlastung) so dass sie nicht zu deren Ungültigkeit führen konnten.
5. Ungültig ist die Wahl des Schatzmeisters, weil bei der Wahl des Kreisvorstands die Vorschriften über die „Frauenquote“ nicht eingehalten wurden.
 - a) Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 der Bundessatzung hätten bei einer Gesamtzahl von vier Kreisvorstandsmitgliedern zwei Frauen gewählt werden müssen. Es wurde aber nur eine Frau gewählt, nämlich eine Sprecherin. Eine Möglichkeit zur Absenkung der Frauenquote auf den tatsächlichen Anteil der weiblichen Mitglieder (§ 10 Abs. 4 Sätze 3 und 4) bestand nicht, weil dieser Anteil am 31.12.2016 mehr als ein Viertel, nämlich 29,7 v. H. betrug. Eine Möglichkeit zur gänzlichen Aussetzung der Frauenquote gibt es im Satzungsrecht der LINKEN nicht.

- b) Die Bundesschiedskommission hält an ihrer bisherigen Spruchpraxis fest, nach der Fallgestaltungen dieser Art nicht zwingend zur Ungültigkeit der Wahl des gesamten quotiert zu besetzenden Organs oder Gremiums führen.
- BSchK – Beschl. v. 03.12.2016 – Az. 37/2016/B -
Allerdings ist auch das Verfahren, in dem der Sprecher und die Sprecherin gewählt wurden, nicht gänzlich frei von rechtlichen Bedenken. Bei diesen beiden Funktionen handelt es sich nämlich um „mehrere gleiche Parteiämter“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung, bei denen in einem ersten Wahlgang zunächst die den Frauen vorbehaltenen Mandate zu besetzen sind. Entgegen dieser Vorschrift hat die Kreismitgliederversammlung in einem ersten Wahlgang zunächst den Sprecher und dann die Sprecherin gewählt. Diese Wahlgänge waren jeweils auch so – geschlechtsspezifisch - bezeichnet. Wenn die Bundesschiedskommission dennoch im vorliegenden Fall die Gültigkeit der Wahl in diese beiden Funktionen (noch) bejaht, dann nur, weil die angezogene Vorschrift über das *Wahlverfahren* letztlich der Sicherung des materiellen Wahlrechts, nämlich der Geschlechterquotierung dient, die hier, bezogen auf die beiden Sprecherfunktionen, im Ergebnis gewahrt wurde, so dass die Verletzung der Verfahrensvorschrift keine Auswirkung auf das Wahlergebnis gehabt haben dürfte.
Dies bedeutet freilich nicht, dass wahlverfahrensrechtliche Vorschriften beliebig missachtet werden dürfen, wenn nur „das Ergebnis stimmt“. Vielmehr wird es häufig so sein, dass gerade das Wahlverfahrensrecht der Sicherung elementarer Wahlrechtsgrundsätze dient (wie z. B. der Wahlfreiheit oder des Wahlheimnisses) oder eben aus anderen Gründen ein Einfluss der Verletzung solcher Vorschriften auf das Ergebnis der Wahl nicht sicher ausgeschlossen werden kann. In solchen Fällen wird auch künftig die Verletzung wahlverfahrensrechtlicher Vorschriften regelmäßig die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben.
- c) Mit der Wahl eines Mannes zum Schatzmeister wurden freilich die satzungsmäßigen Schranken endgültig überschritten. Nachdem durch die Wahl eines Mannes zum Geschäftsführer der Vorstand aus zwei Männern und einer Frau bestand, hätte zwingend entweder eine Frau zur Schatzmeisterin gewählt oder eine die Mitgliederzahl des Kreisvorstands erhöhende Strukturentscheidung getroffen werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Daraus folgt die Ungültigkeit der Wahl des Schatzmeisters.
6. Die Wahl der Finanzrevisionskommission hat sich letztlich als gültig erwiesen. Zwar erstreckte sich der Beschluss über die Aussetzung der Frauenquote auch auf die Wahl der Finanzrevisionskommission („bei den heutigen Wahlen“). Dennoch wurden eine Frau und ein Mann gewählt, so dass die Vorschriften der Satzung über die Geschlechterquotierung eingehalten sind. Freilich wurde auch hier § 6 Abs. 1 Satz 2 WO verletzt, was auch hier aus den oben unter Nr. 5 lit. b beschriebenen Erwägungen (noch) nicht zur Ungültigkeit der Wahl führt.

Da der Antragsteller alle von der Kreismitgliederversammlung am 1. April 2017 vorgenommenen Wahlen angefochten und dieses Rechtsschutzziel mit seiner Beschwerde weiterverfolgt hat, war die Beschwerde insoweit zurückzuweisen, als die Unwirksamkeit von Wahlen nicht festgestellt werden konnte.

V.

Der Antragsgegner wird die für unwirksam erklärte Wahl alsbald zu wiederholen haben, weil es sich um eine in der Finanzordnung der Partei (§ 1 Abs. 3) zwingend vorgeschriebene Funktion handelt.

VI.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.